



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 11/25

29.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 15. September 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Groß Mackenstedt Blatt 2077, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Groß Mackenstedt	12	26/111	Gebäude- und Freifläche, Im Steller Sander 20, 20 A	646

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 402.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte in eingeschossiger Bauweise mit ausgebauten Dachgeschoss, Bj. 2010 und Garage, Wfl. 124 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Blume
Rechtspfleger